

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Dürr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Ausgaben für Beratung in den Erstaufnahmeeinrichtungen
im Landeshaushalt 2017**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind von den 149 Millionen Euro in Kapitel 0331 Titel 534 75 Seite 369 des Staatshaushaltsplans veranschlagte Ausgaben die Aufwendungen für Dolmetscher, Verfahrens- und Sozialberatung, Sicherheitsdienst und Betrieb der Einrichtungen im Einzelnen je Erstaufnahmeeinrichtung (bitte Auflistung)?
2. Wieso sind unter Kapitel 0331 Titel 684 75, Seite 370 des Staatshaushaltsplans, 10 Millionen für denselben Zweck (Förderung der Verfahrens- und Sozialberatung) wie für Kapitel 0331 Titel 534 75 Seite 369 vorgesehen?
3. Wie viele und welche Organisationen mit je wie vielen Mitgliedern sind je Erstaufnahmeeinrichtung in der Verfahrens- und Sozialberatung tätig (bitte in Listen- bzw. Tabellenform)?
4. Bedeutet „Förderung“ in diesem Zusammenhang eine Teilfinanzierung – neben Finanzierung durch die jeweiligen Freien Träger – oder wird die Beratung durch die Haushaltsansätze vollfinanziert?
5. Wozu ist neben den Beratungs- und Betreuungsangeboten von Sozialbehörden der Landratsämter (die auch Personen der Erstaufnahme offen stehen), von freien Trägern außerhalb der Einrichtungen, von ehrenamtlichen Flüchtlingshilfsorganisationen, von kirchlichen Flüchtlingshilfsorganisationen, von ehrenamtlichen Flüchtlingsshelfern des Ombudswesens in der Erstaufnahme und von Beratungsangeboten des Landesflüchtlingsrats mit vier Außenstellen auch eine Verfahrens- und Sozialberatung durch externe Träger innerhalb der Einrichtungen notwendig?
6. Warum kann diese Verfahrens- und Sozialberatung für neu ankommende Flüchtlinge nicht vom Personal der Erstaufnahmeeinrichtung selbst geleistet werden?

Eingegangen: 03.08.2017 / Ausgegeben: 11.09.2017

1

7. Welche Ratschläge, Hinweise und dergleichen gehören zu dieser „Verfahrensberatung“?
8. Zählt zu dieser „Verfahrensberatung“ auch eine Beratung dahingehend, wie einer Abschiebung entgangen werden kann?

18.07.2017

Dürr AfD

Begründung

Die o. g. Positionen in Einzelplan 03 des Haushaltsplans betreffend Beratung in Erstaufnahmeeinrichtungen bedürfen der näheren Beleuchtung.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. August 2017 Nr. 7-0141.5/16/2471 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch sind von den 149 Millionen Euro in Kapitel 0331 Titel 534 75 Seite 369 des Staatshaushaltsplans veranschlagten Ausgaben die Aufwendungen für Dolmetscher, Verfahrens- und Sozialberatung, Sicherheitsdienst und Betrieb der Einrichtungen im Einzelnen je Erstaufnahmeeinrichtung (bitte Auflistung)?*

Zu 1.:

In Kapitel 0331 Titel 534 75 sind keine Mittel für die Sozial- und Verfahrensberatung veranschlagt, bei der Aufnahme in die Erläuterungen dieses Titels handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Der Titel umfasst insbesondere die Aufwendungen für Dolmetscher, Sicherheitsdienst und Betrieb der Einrichtungen. Eine differenzierte Veranschlagung der Mittel bezüglich der genannten Zwecke und je Einrichtung findet nicht statt. Die Mittel werden den Regierungspräsidien titelbezogen zugewiesen.

2. *Wieso sind unter Kapitel 0331 Titel 684 75, Seite 370 des Staatshaushaltsplans, 10 Millionen für denselben Zweck (Förderung der Verfahrens- und Sozialberatung) wie für Kapitel 0331 Titel 534 75 Seite 369 vorgesehen?*

Zu 2.:

Die Finanzierung der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung erfolgt allein aus Kapitel 0331 Titel 684 75, da es sich vollständig um Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen handelt.

3. *Wie viele und welche Organisationen mit je wie vielen Mitgliedern sind je Erstaufnahmeeinrichtung in der Verfahrens- und Sozialberatung tätig (bitte in Listen- bzw. Tabellenform)?*

Zu 3.:

Die folgende Tabelle zeigt die aktuell besetzten Stellen der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg.

RP	Erstaufnahmeeinrichtung	Stellen	Zuwendungsempfänger
RPK	Ankunftszentrum Heidelberg	16,35	Caritas Heidelberg / Diakonisches Werk Heidelberg
		8,5	DRK Rhein-Neckar/Heidelberg
		3,73	Caritas Rhein-Neckar / Diakonisches Werk Rhein-Neckar
	LEA Karlsruhe	12,2	Caritas Karlsruhe / Diakonisches Werk Karlsruhe
		3,29	AWO Karlsruhe
		9,5	Freundeskreis Asyl Karlsruhe
	EA Mannheim Industriestraße	6,1	Caritas Mannheim / Diakonisches Werk Mannheim
	EA Mannheim Spinelli Barracks und EA Mannheim Benjamin Franklin Village	20,0	Freundeskreis Asyl Karlsruhe
		10,0	Stadt Mannheim
		5,4	Caritas Mannheim / Diakonisches Werk Mannheim / AWO Mannheim
RPF	EA Freiburg	3,8	DRK Freiburg
	EA Donaueschingen	2,7	Caritas Schwarzwald-Baar-Kreis
		3,3	DRK Donaueschingen
	EA Villingen-Schwenningen	2,0	Diakonisches Werk Schwarzwald- Baar-Kreis
		2,0	AWO Villingen-Schwenningen
RPS	LEA Ellwangen	1,5	Caritas Ost-Württemberg
		2,2	DRK Aalen
		2,3	Kreisdiakonieverband Ostalbkreis
	EA Wertheim	3,5	Diakonisches Werk Main-Tauber- Kreis
	RPT	EA Meßstetten	1
0,9			Caritas Dekanat Zollern
0,8			Caritas Schwarzwald-Alb-Donau
1,3			Diakonische Bezirksstelle Balingen
LEA Sigmaringen		4,4	DRK Sigmaringen
		2,6	Caritas Sigmaringen
		1	Diakonie Balingen
Summe		130,37	

4. Bedeutet „Förderung“ in diesem Zusammenhang eine Teilfinanzierung – neben Finanzierung durch die jeweiligen Freien Träger – oder wird die Beratung durch die Haushaltsansätze vollfinanziert?

Zu 4.:

Der Einsatz der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung in der Erstaufnahme erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach § 6 Absatz 2 des

Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die das Land sicherzustellen hat. Daher erfolgt die Förderung der Sozial- und Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen über eine Vollfinanzierung.

5. *Wozu ist neben den Beratungs- und Betreuungsangeboten von Sozialbehörden der Landratsämter (die auch Personen der Erstaufnahme offen stehen), von freien Trägern außerhalb der Einrichtungen, von ehrenamtlichen Flüchtlingshilfsorganisationen, von kirchlichen Flüchtlingshilfsorganisationen, von ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern des Ombudswesens in der Erstaufnahme und von Beratungsangeboten des Landesflüchtlingsrats mit vier Außenstellen auch eine Verfahrens- und Sozialberatung durch externe Träger innerhalb der Einrichtungen notwendig?*
6. *Warum kann diese Verfahrens- und Sozialberatung für neu ankommende Flüchtlinge nicht vom Personal der Erstaufnahmeeinrichtung selbst geleistet werden?*

Zu 5. und 6.:

Der Einsatz der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung in der Erstaufnahme ist die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe. Nach § 6 Absatz 2 FlüAG erhalten in Erstaufnahmeeinrichtungen neu eintreffende Personen Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerledigung zu erfolgen hat.

7. *Welche Ratschläge, Hinweise und dergleichen gehören zu dieser „Verfahrensberatung“?*

Zu 7.:

Die Aufgabendefinition der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung umfasst Sozialberatung und -betreuung, Verfahrensberatung und Ehrenamtskoordination in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Sozialberatung und -betreuung umfassen beispielsweise die Beratung der Asylsuchenden bei persönlichen und familiären Problemen sowie die Vermittlung von Regeln des Zusammenlebens in der Aufnahmegesellschaft an die Asylsuchenden. Die Verfahrensberatung umfasst die Vermittlung von allgemeinen Informationen, die das Asylverfahren betreffen. Bei Fragen zur freiwilligen Rückkehr wird an die Rückkehrberatung verwiesen, die vom Land gesondert durchgeführt wird. Ehrenamtskoordination umfasst die Gewinnung, Begleitung, Unterstützung und Schulung ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger sowie die Koordination der ehrenamtlichen Angebote.

8. *Zählt zu dieser „Verfahrensberatung“ auch eine Beratung dahingehend, wie einer Abschiebung entgangen werden kann?*

Zu 8.:

Nein.

In Vertretung

Württemberg

Ministerialdirektor